



## Verjährung von Schadenersatzansprüchen

Die Verjährung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das Recht erstmals hätte ausgeübt werden können. Bei der Verjährung von Schadenersatzansprüchen ist dies der Zeitpunkt der **Kenntnis von Schaden und Schädiger** (§ 1489 ABGB). Den Patienten kann hier im Einzelfall eine „Erkundigungspflicht“ treffen.

Ab diesem Zeitpunkt kann der Geschädigte binnen **drei Jahren** seine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie drei Jahre Zeit haben, Ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen, sobald Sie wissen, dass ein Schaden vorliegt und wer diesen Schaden verursacht hat. Danach sind Ihre Ansprüche verjährt.

Um die Verjährung zu unterbrechen, können Sie Ihre Schadenersatzansprüche mit **Klage** vor **Gericht** geltend machen.

Zu einer Hemmung der Verjährung für maximal 18 Monate kann es, unter weiteren Voraussetzungen, auch kommen, wenn Sie die Tiroler Patientenvertretung oder die Schiedsstelle der Tiroler Ärztekammer schriftlich um Vermittlung ersuchen (§ 58a Ärztegesetz 1998).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich von der Tiroler Patientenvertretung im Rahmen der Betreuung über die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aufgeklärt wurde.

### PatientIn:

Vor- und Zuname	geboren am
Adresse	telefonisch erreichbar unter
	e-mail

....., am .....

.....

Unterschrift